# RESOLUTIONEN AUFGRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES

#### . ÜBERSICHT

Nummer	Thei	Punkt	Datum	Seite
49/20	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda sowie der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda	7 4744	Datas	20110
	Resolution B (A/49/687/Add.2)	127 und 130	12. Juli 1995	12
49/222	Personalmanagement	127 unu 150	12, 1411 1775	12
	Resolution B (A/49/802/Add.3)	113	20. Juli 1995	13
49/227	Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola		50.14EE 1775	1.5
	Resolution B (A/49/816/Add.1)	117	20. Juli 1995	14
49/231	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien		30,032,2770	
	Resolution B (A/49/798/Add.1)	126	12. Juli 1995	15
49/232	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia			
	Resolution B (A/49/812/Add.1)	129 <sup>-</sup>	12. Juli 1995	16
49/233	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungsein-			
	sitze der Vereinten Nationen			
	Resolution B (A/49/803/Add.2)	132 a)	31. März 1995	17
49/235	Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik (A/49/817/Add.1)	124	10. März 1995	18
49/237	Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum	107	04 144 4005	
40.000	1994-1995 (A/49/822/Add.1)	107	31. März 1995	20
49/238	Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sondsrorganisationen und der diesen verwandten Organisationen (A/49/802/Add.1)	113 c)	31. März 1995	21
49/239	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Halti (A/49/818/Add.1)	128	31. März 1995	21
49/240	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikisten (A/49/878)	162	31. März 1995	23
49/241	Zahlung einer Heimkehrbeihilfe an Bedienstete, die in ihrem Heimatland leben, jedoch an	-0-	5 11 11 <b>2111</b> 1550	
	einem Dienstort im Ausland tätig sind (A/49/802/Add.2)	113 d)	6. April 1995	24
49/242	Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebist des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht			
	Resolution A (A/49/810/Add.2)	146	13. April 1995	25
	Resolution B (A/49/810/Add.3)	146	20. Juli 1995	25
49/245	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait			
	(A/49/877/Add.1)	118 a)	12. Juli 1995	27
49/246	Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador (A/49/503/Add.1)	120	12. Juli 1995	28
49/247	Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (A/49/808/Add.2)	119	20. Juli 1995	30
49/248	Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationea, der Operation der Vereinten Nationen	119	20. Juli 1773	30
771270	zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten			
	Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen			
	(A/49/756/Add.2)	122	20. Juli 1995	31
49/249	Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungsein- sätze der Vereinten Nationen			
	Resolution A (A/49/947)	132	20. Juli 1995	33
	Resolution B (A/49/947/Add.1)	132	14. September 1995	33
49/250	Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze (A/49/803/Add.5)	132 a)	20. Juli 1995	34
49/251	Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Stattsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere demedie Verstöße werte von Verstöße und (A/A/DES).	152	20. Juli 1995	25
	derartige Verstöße verantwortlich sind (A/49/945)	163	20. Jul 1333	35

49/20. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda sowie der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda

В

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda sowie der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda<sup>2</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>3</sup>,

unter Hinweis auf die Resolutionen 846 (1993) und 872 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. Juni 1993 beziehungsweise 5. Oktober 1993, mit denen der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda beziehungsweise die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda eingerichtet hat, sowie auf spätere Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Hilfsmission verlängert hat, zuletzt Resolution 997 (1995) vom 9. Juni 1995.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/245 vom 5. April 1994 über die Finanzierung der Beobachtermission, ihre Resolution 48/248 vom 5. April 1994 und ihre Beschlüsse 48/479 A vom 23. Dezember 1993 und 48/479 B vom 14. September 1994 über die Finanzierung der Hilfsmission sowie ihre Resolution 49/20 A vom 20. November 1994 und ihren Beschluß 49/481 vom 6. April 1995 über die Finanzierung der Beobachtermission und der Hilfsmission,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Hilfsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Hilfsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berticksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Hilfsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. nimmt Kenntnis von dem Stand der Beiträge zu der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda per 16. Juni

- 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 66.539.201 US-Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten, die dies betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;
- gibt ihrer Besorgnis Ausdruck über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppen- und ausrüstungstellenden Staaten anbelangt, infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;
- 3. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Hilfsmission umgehend und vollständig entrichtet werden;
- 4. schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution an und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die Empfehlungen bei der Verwaltung dieses Einsatzes und bei der Ausarbeitung künftiger Haushaltsvorschläge zu berücksichtigen;
- 5. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Hilfsmission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;
- beschließt, für den Einsatz der Hilfsmission während des Zeitraums vom 10. Dezember 1994 bis zum 9. Juni 1995 auf dem Sonderkonto für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda einen Gesamtbetrag 143.417.100 Dollar brutto (141.461.900 Dollar netto) bereitzustellen, worin die Ausgabe- beziehungsweise Verpflichtungsermächtigung von 60 Millionen Dollar brutto (58.542.300 Dollar netto), die gemäß Resolution 49/20 A der Generalversammlung genehmigt wurde, sowie von 80 Millionen Dollar brutto (79.502.500 Dollar netto), die gemäß Versammlungsbeschluß 49/481 genehmigt wurde. eingeschlossen sind;
- beschließt außerdem, als Ad-hoc-Regelung, den zusätzlichen Betrag von 83.417.100 Dollar brutto (82.919.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 10. Dezember 1994 bis zum 9. Juni 1995 unter Berücksichtigung des bereits im Einklang mit Resolution 49/20 A aufgeteilten Betrages von 30 Millionen Dollar brutto (29.271.150 Dollar netto) und des bereits im Einklang mit Beschluß 49/481 der Generalversammlung aufgeteilten Betrages von 30 Millionen Dollar brutto (29.271.150 Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 10.083.386 Dollar brutto (10.023.248 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 19944 angewandt wird und auf den Restbetrag, das heißt 73.333.714 Dollar brutto

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Damit wird die Resolution 49/20 in Abschnitt VII des Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/49/49), Bd. I, zu Resolution 49/20 A.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> A/49/375/Add.1-3.

<sup>3</sup> A/49/501/Add.1.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Siehe Resolutionen 46/221 A und 48/223 A und Beschluß 47/456.

(72.896.352 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 9. Juni 1995 die Beitragstabelle für das Jahr 1995<sup>5</sup>:

- 8. beschließt ferner, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 497.500 Dollar, die für den Zeitraum vom 10. Dezember 1994 bis 9. Juni 1995 gebilligt worden sind, auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist, wobei 60.183 Dollar davon anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 437.362 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 9. Juni 1995;
- 9. beschließt, als einstweilige Maßnahme, bis zur Vorlage des revidierten Kostenvoranschlags durch den Generalsekretär und des diesbezüglichen Berichts des Beratenden Ausschusses auf dem Sonderkonto für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda für den Einsatz der Hilfsmission während des Zeitraums vom 10. Juni bis zum 31. Dezember 1995 einen Gesamtbetrag von 109,951,900 Dollar brutto (107.584.300 Dollar netto) bereitzustellen;
- 10. beschließt außerdem, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 99.628.200 Dollar brutto (97.508.000 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Hilfsmission während des Zeitraums vom 10. Juni bis zum 8. Dezember 1995 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig aufzuteilen;
- 11. beschließt ferner, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 10. Juli bis zum 8. Dezember 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.120.200 Dollar auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 10 anzurechnen ist:
- 12. beschließt, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 5. April bis zum 9. Dezember 1994 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 10 anzurechnen ist, wobei der genaue Betrag vom Beratenden Ausschuß bis spätestens 14. Juli 1995 festzulegen ist:
- 13. ersucht den Generalsekretär im Lichte der Resolution 997 (1995) des Sicherheitsrats, der Generalversammlung spätestens bis zum 31. Oktober 1995 revidierte Haushaltsvorschläge für den Zeitraum vom 10. Juni bis zum 31. Dezember 1995 und vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1996 vorzulegen;
- 14. bittet um freiwillige Beiträge für die Hilfsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;
- 15. beschlieβt, den Punkt "Finanzierung der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

105. Plenarsitzung 12. Juli 1995

#### 49/222. Personalmanagement

Rő

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der einschlägigen Berichte über Personalmanagement, die vom Generalsekretär im Verlauf der wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegt worden sind<sup>7</sup>,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem Sitzungsdokument über die Praxis der Verwendung von Ruhestandsbediensteten im Sekretariat der Vereinten Nationen.

- 1. bekundet dem Generalsekretär erneut ihre Unterstützung für seine Bemühungen um die Schaffung eines Managementumfelds und einer Managementkultur in den Vereinten Nationen, die die Bediensteten ermutigen, ihrer Tätigkeit mit einem Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, Wirksamkeit und Effizienz nachzugehen;
- 2. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Erklärung über die Situation der Frauen in den Sekretariaten des Systems der Vereinten Nationen, die vom Verwaltungsausschuß für Koordinierung auf seiner ersten ordentlichen Tagung 1995 verabschiedet wurde, und ersucht die Mitglieder des Ausschusses, über die Durchführung der darin enthaltenen Vorschläge Bericht zu erstatten;
- 3. ersucht den Generalsekretär, eine umfassende Politik für die Verwendung von Ruhestandsbediensteten auszuarbeiten, die auch geeignete interne Kontrollen vorsieht, damit sichergestellt ist, daß die diesen Ruhestandsbediensteten gezahlten Bezüge nicht die bestehende Obergrenze für derartige Zahlungen übersteigen, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
- 4. ersucht den Generalsekretär außerdem, sicherzustellen, daß diese Politik mit der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen vereinbar ist;
- 5. beschließt, daß bis zur Behandlung der Politik für die Verwendung von Ruhestandsbediensteten während der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung ein ehemaliger Bediensteter, der eine Pension des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen erhält, in einem jeweiligen Kalenderjahr nicht mehr als insgesamt 12.000 US-Dollar aus Mitteln der Vereinten Nationen beziehen darf;
- genehmigt ausnahmsweise, daß während der fünfzigsten Tagung von dem in Ziffer 5 enthaltenen Beschluß abgewichen wird, damit die größtmögliche Leistungsfähigkeit der Konferenzdienste erhalten bleibt.

106. Plenarsitzung 20. Juli 1995

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Siehe Resolution 49/19 B.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Damit wird die Resolution 49/222 in Abschnitt VII des Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/49/49), Bd. 1, zu Resolution 49/222 A.

A/C.5/49/60/Add.1 und 2 und Add.2/Korr.1, A/C.5/49/62, A/C.5/49/63 und A/C.5/49/64.

# 49/227. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola

 $\mathbf{R}^8$ 

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola<sup>9</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>10</sup>,

unter Hinweis auf die Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola eingerichtet hat, und die Ratsresolution 696 (1991) vom Mai 1991, mit welcher der Rat beschloß, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, sowie ihre späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, mit welcher der Rat die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III, genehmigte, mit dem Auftrag, den Parteien bei der Wiederherstellung des Friedens und der Herbeiführung der nationalen Aussöhnung in Angola auf der Grundlage der Friedensabkommen für Angola<sup>11</sup>, des Protokolls von Lusaka<sup>12</sup> und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats behilflich zu sein, mit einem anfänglichen Mandatszeitraum von sechs Monaten bis zum 8. August 1995 und einer Höchsttruppenstärke von 7.000 Soldaten, zusätzlich zu den 350 Militär- und 260 Polizeibeobachtern und dem entsprechenden internationalen und lokalen Personal.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission und ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 49/227 A vom 23. Dezember 1994,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Verifikationsmission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Verifikationsmission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen.

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Verifikationsmission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

- 1. nimmt Kenntnis von dem Stand der Beiträge zu der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola per 6. Juli 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 7.162.443 US-Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;
- bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck über die Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;
- fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um die umgehende und vollständige Entrichtung ihrer veranlagten Beiträge für die Verifikationsmission sicherzustellen;
- 4. schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;
- beschließt, als einstweilige Maßnahme bis zur Vorlage eines aktualisierten Haushaltsberichts durch den Generalsekretär spätestens im September 1995 und eines diesbezüglichen detaillierten Berichts des Beratenden Ausschusses, für die Finanzierung der Verifikationsmission während des Zeitraums vom 9. Februar bis 8. August 1995 auf dem Sonderkonto für die Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Angola anfänglich den Betrag von 150 Millionen Dollar brutto (148 Millionen Dollar netto) bereitzustellen, worin der gemäß Resolution 49/227 A der Generalversammlung bereits genehmigte und bereitgestellte Betrag von 10,5 Millionen Dollar brutto (9,9 Millionen Dollar netto) eingeschlossen ist, sowie den vom Beratenden Ausschuß gemäß der Versammlungsresolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 genehmigten Betrag von 50 Millionen Dollar brutto (49.604.200 Dollar netto);
- beschließt außerdem, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 49/227 A bereits anteilmäßig aufgeteilten Betrages in Höhe von 10,5 Millionen Dollar brutto (9,9 Millionen Dollar netto), den zusätzlichen Betrag von 139,5 Millionen Dollar brutto (138,1 Millionen Dollar netto) für den Zeitraum vom 9. Februar bis 8. August 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die von der Versammlung in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1995 zu berücksichtigen;

Bamit wird die Resolution 49/227 in Abschnitt VII des Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/49/49), Bd. 1, zu Resolution 49/227 A.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> A/49/433/Add.1.

<sup>10</sup> A/49/927.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Siehe S/22609, Anhang; siehe Official Records of the Security Council, Forty-sixth year, Supplement for April, May and June 1991.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> S/1994/1441, Anhang, siehe Official Records of the Security Council, Forty-ninth year, Supplement for October, November and December 1994.

- 7. beschließt ferner, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 9. Februar bis 8. August 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1,4 Millionen Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 6 anzurechnen ist;
- 8. beschließt, was den Zeitraum nach dem 8. August 1995 betrifft, den Generalsekretär zu ermächtigen, bis zum 31. Dezember 1995 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 13,9 Millionen Dollar brutto (13,3 Millionen Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei dieser Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Verifikationsmission über den 8. August 1995 hinaus zu verlängern;
- 9. bittet um freiwillige Beiträge für die Verifikationsmission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;
- 10. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Verifikationsmission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;
- 11. beschließt, den Punkt "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

106. Plenarsitzung 20. Juli 1995

# 49/231. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

 $\mathbf{R}^{13}$ 

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien<sup>14</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>15</sup>,

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen gebilligt hat, für den Fall, daß der Rat eine solche Mission offiziell aufstellt,

sowie erinnernd an Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien beschlossen hat, sowie an die danach verabschiedeten Resolu-

tionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 993 (1995) vom 12. Mai 1995.

ferner unter Hinweis auf ihre Beschlüsse 48/475 A vom 23. Dezember 1993 und 48/475 B vom 5. April 1994 sowie ihre Resolutionen 48/256 vom 26. Mai 1994 und 49/231 A vom 23. Dezember 1994 über die Finanzierung der Beobachtermission,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

- 1. nimmt Kenntnis von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 12. Juni 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 4.015.801 US-Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten, die dies betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;
- bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck über die Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;
- 3. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission umgehend und vollständig entrichtet werden;
- schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;
- 5. billigt ausnahmsweise die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Sonderregelungen für die Beobachtermission betreffend die Anwendung des Artikels IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen, wonach Mittelbewilligungen, die zur Begleichung von Verpflichtungen gegenüber Regierungen, die Kontingente und/oder logistische Unterstützung für die Mission zur Verfügung stellen, über den in den Artikeln 4.3 und 4.4 der Finanzordnung vorgesehenen Zeitraum weitergelten;

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Damit wird die Resolution 49/231 in Abschnitt VII des Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neumundvierzigste Tagung, Beilage 49, Bd. I, zu Resolution 49/231 A.

<sup>14</sup> A/49/429/Add.3.

<sup>15</sup> A/49/766/Add.1.

- ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;
- 7. beschließt, auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien den gemäß ihrer Resolution 49/231 A bewilligten und aufgeteilten Betrag von 6.880.136 Dollar brutto (6.468.136 Dollar netto) für den Zeitraum vom 14. Januar bis zum 15. Mai 1995 bereitzustellen:
- 8. beschließt außerdem, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 16. Mai 1995 bis zum 12. Januar 1996 auf dem Sonderkonto einen Gesamtbetrag von 11.948.718 Dollar brutto (11.220.568 Dollar netto) bereitzustellen, worin der gemäß der Resolution 49/231 A bewilligte und aufgeteilte Betrag von 3.440.068 Dollar brutto (3.234.068 Dollar netto) eingeschlossen ist;
- beschließt ferner, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 49/231 A bereits aufgeteilten Betrages von 3.440.068 Dollar brutto (3.234.068 Dollar netto) einen zusätzlichen Betrag von 8.508.650 Dollar brutto (7.986.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 16. Mai 1995 bis zum 12. Januar 1996 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist und dabei die in Versammlungsresolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1995, 1996 und 1997 zu berücksichtigen;
- 10. beschließt ferner, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für die Beobachtermission gebilligten veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 522.150 Dollar für den Zeitraum vom 16. Mai 1995 bis zum 12. Januar 1996 auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 9 anzurechnen ist;
- 11. beschließt außerdem, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln in Höhe von 3.714.186 Dollar brutto (3.612.298 Dollar netto) für den Zeitraum vom 7. August 1993 bis zum 13. Januar 1995 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 9 anzurechnen ist;
- 12. beschließt ferner, was den Zeitraum nach dem 12. Januar 1996 betrifft, und vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 12. Januar 1996 hinaus zu verlängern, den Generalsekretär zu ermächtigen, im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Beobachtermission für einen Zeitraum von 5,7 Monaten Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 1,334.500 Dollar brutto (1.246.000 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei dieser Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;
- 13. bittet um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die

- je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;
- 14. beschließt, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

105. Plenarsitzung 12. Juli 1995

#### ANLAGE

# Sonderregelungen betreffend die Anwendung von Artikel IV der Finanzordnung der Vereinten Nationen

- 1. Am Ende des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode in bezug auf Lieferungen und Leistungen der Regierungen, für die Forderungen eingegangen sind oder für die feste Erstattungssätze gelten, den Verbindlichkeiten zugeführt; diese Verbindlichkeiten werden auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien verbucht, bis die Zahlung erfolgt ist;
- 2. a) Alle sonstigen nicht abgewickelten Verpflichtungen der jeweiligen Finanzperiode gegenüber Regierungen aus Lieferungen und Leistungen sowie andere Verpflichtungen gegenüber Regierungen, für die die entsprechenden Forderungen noch nicht eingegangen sind, gelten nach Ablauf des in Artikel 4.3 vorgesehenen Zwölfmonatszeitraums für einen zusätzlichen Zeitraum von vier Jahren weiter;
- b) Während dieses Vierjahreszeitraums eingehende Forderungen werden gegebenenfalls wie in Ziffer 1 vorgesehen behandelt;
- c) Am Ende des zusätzlichen Vierjahreszeitraums werden alle nicht abgewickelten Verpflichtungen annulliert, und der dann noch verbleibende Restbetrag etwaiger dafür verfügbargehaltener Mittelbewilligungen verfällt.

# 49/232. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia

 $\mathbf{B}^{16}$ 

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia<sup>17</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>18</sup>,

unter Hinwels auf die Resolution 866 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. September 1993, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia eingerichtet hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 985 (1995) vom 13. April 1995,

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Damit wird die Resolution 49/232 in Abschnitt VII des Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/49/49), Bd. 1, zu Resolution 49/232 A.

<sup>17</sup> A/49/571/Add.2.

<sup>18</sup> A/49/786/Add.1.

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/478 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission und auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 49/232 A vom 23. Dezember 1994,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu solchen Einsätzen beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann.

- 1. nimmt Kenntnis von dem Stand der veranlagten Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia per 20. Juni 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 9.267.175 US-Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;
- 2. gibt threr Besorgnis Ausdruck über die Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;
- 3. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um die umgehende und vollständige Entrichtung ihrer veranlagten Beiträge für die Beobachtermission sicherzustellen;
- 4. schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;
- 5. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle mit dem liberianischen Friedensprozeß zusammenhängenden Aktivitäten der Vereinten Nationen koordiniert und so effizient und sparsam wie möglich verwaltet werden;
- 6. beschließt, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 14. Januar bis 13. April 1995 auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia den gemäß Resolution 49/232 A der Generalversammlung genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 4.781.400 Dollar brutto (4.533.300 Dollar netto) bereitzustellen;

- 7. beschließt außerdem, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 14. April bis 30. Juni 1995 auf dem Sonderkonto den gemäß Resolution 49/232 A genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 3.695.200 Dollar brutto (3.442.200 Dollar netto) bereitzustellen:
- 8. beschließt ferner, was den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1995 betrifft, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission auf dem Sonderkonto den Betrag von 8.527.300 Dollar brutto (7.943.300 Dollar netto) bereitzustellen und nach dem in Resolution 49/232 A festgelegten Schema in monatlichen Teilbeträgen von 1.421.200 Dollar brutto (1.323.900 Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen und dabei die in Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1995, 1996 und 1997 zu berücksichtigen, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission zu verlängern;
- 9. beschließt, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1995 für die Beobachtermission gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 584.000 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 8 anzurechnen ist, was einem monatlichen Betrag von 97.300 Dollar entspricht;
- 10. beschließt außerdem, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Saldo der für den Zeitraum vom 14. April bis 30. Juni 1995 veranlagten Beiträge in Höhe von 395.553 Dollar brutto (436.290 Dollar netto), das heißt der Differenz zwischen der in Resolution 49/232 A gebilligten Ausgabeermächtigung und der in Ziffer 7 dieser Resolution vorgesehenen Mittelbewilligung, auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 8 anzurechnen ist;
- 11. bittet um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind.

105. Plenarsitzung 12. Juli 1995

49/233. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

 $\mathbf{B}^{19}$ 

Die Generalversammlung

I

#### HANDBUCH FÜR ERKUNDUNGSMISSIONEN

macht sich die Absicht des Sekretariats zu eigen, die Erstellung eines Handbuchs für Erkundungsmissionen ab-

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Damit wird die Resolution 49/233 in Abschnitt VII des Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/49/49), Bd. 1, zu Resolution 49/233 A.

zuschließen, wie in den Ziffern 8 und 9 des Berichts des Generalsekretärs<sup>20</sup> beschrieben;

#### Π

# FINANZIERUNG VON AKTIVITÄTEN AUF DEM GEBIET DER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

macht sich den Vorschlag des Generalsekretärs zu eigen und ersucht den Informationsausschuß, die Politik des Sekretariats in bezug auf die Verbreitung von Informationen im Zusammenhang mit der Friedenssicherung zu überprüfen;

#### Ш

# GEMEINSAMER PENSIONSFONDS DER VEREINTEN NATIONEN

ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung die Auffassungen des Gemeinsarnen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in bezug auf die Auswirkungen vorzulegen, welche die Mitgliedschaft verschiedener Kategorien von Zivilpersonal der Friedenssicherungseinsätze im Fonds auf den Gemeinsarnen Pensionsfonds der Vereinten Nationen hätte;

#### TV

#### BEREITSTELLUNG VON DIENSTLEISTUNGEN AN DIE TRUPPEN

macht sich die Bemerkungen des Generalsekretärs in bezug auf die Bereitstellung von Dienstleistungen an die Truppen durch Auftragnehmer vor Ort zu eigen;

#### V

#### Transportable Behelfsunterkünfte

macht sich die Bemerkungen des Generalsekretärs zu eigen;

#### VI

#### HANDBUCH FÜR OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG

macht sich die Absicht des Sekretariats zu eigen, die Erstellung eines Handbuchs für operative Unterstützung abzuschließen.

99. Plenarsitzung 31. März 1995

## 49/235. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik<sup>21</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>22</sup>,

unter Hinweis auf Resolution 797 (1992) des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1992, mit der der Rat die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik eingerichtet hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Operation verlängert hat, zuletzt die Resolutionen 957 (1994) vom 15. November 1994 und 960 (1994) vom 21. November 1994,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/224 A und B vom 16. März 1993 über die Finanzierung der Operation und ihre darauffolgenden diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 48/240 B vom 29. Juli 1994 und Beschluß 49/467 vom 23. Dezember 1994.

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Operation um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Operation ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Operation mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

- 1. nimmt Kenntnis von dem Stand der Beiträge zu der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik per 28. Februar 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 62.831.938 US-Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;
- 2. gibt ihrer Besorgnis Ausdruck über die Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten, insbesondere in bezug auf die Kostenerstattung an die truppen- und ausrüstungstellenden Länder, infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;
- 3. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um die umgehende und vollständige Entrichtung ihrer veranlagten Beiträge für die Operation sicherzustellen;
- gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck über die späte Vorlage der Dokumentation, insbesondere des Haushaltsvollzugsberichts für den Zeitraum vom 1. Mai bis 15. November 1994:
- gibt ihrer Besorgnis Ausdruck über die Verzögerungen bei der Bearbeitung und Erledigung von Anträgen auf Erstattung der Kosten für von den truppenstellenden Staaten zur Verfügung gestellte kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände:

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> A/48/945 und Korr.1.

<sup>21</sup> A/49/649 und Add.1 und 2.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> A/49/849.

- schlieβt sich den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;
- 7. gibt ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck darüber, daß der Umstand, daß Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge nicht umgehend und vollständig entrichtet haben, dazu führen könnte, daß das Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik nicht über genügend liquide Mittel verfügt, um seinen Verbindlichkeiten, nachzukommen, insbesondere was die truppenstellenden Länder betrifft;
- 8. ersucht den Generalsekretär, alle Möglichkeiten zur Sicherstellung der umgehenden Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder zu sondieren;
- 9. beschließt, für die Liquidation der Operation während des Zeitraums vom 16. November 1994 bis 31. März 1995 auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Mosambik den Betrag von insgesamt 40 Millionen Dollar brutto (39.053.300 Dollar netto) bereitzustellen, worin die gemäß Resolution 48/240 B der Generalversammlung mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses genehmigte Ausgabeermächtigung von 25 Millionen Dollar eingeschlossen ist:
- beschließt außerdem, als Ad-hoc-Regelung den Betrag von 40 Millionen Dollar brutto (39.053.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 16. November 1994 bis 31. März 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 13.529.400 Dollar brutto (13.209.200 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 19944 angewandt wird und auf den Restbetrag, das heißt 26.470.600 Dollar brutto (25.844.100 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995<sup>5</sup>.
- 11. beschließt ferner, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 16. November 1994 bis 31. März 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 946.700 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 10 anzurechnen ist, wobei 320.200 Dollar davon anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 626.500 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 1995;
- 12. beschließt, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für die Operation für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis 30. April 1994 in Höhe von 4.458.900 Dollar brutto (4.258.900 Dollar netto) auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 10 anzurechnen ist;
- 13. beschließt außerdem, daß die Verfügung über die Vermögenswerte der Operation auf der Grundlage der folgenden in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit angeführten Grund-

- sätze und Politiken erfolgt, und ersucht den Generalsekretär, dementsprechend mit der Verfügung zu beginnen:
- a) alle Ausrüstungsgegenstände, die den Anforderungen anderer Operationen der Vereinten Nationen entsprechen und die kostenwirksam transportiert werden können, werden auf diese Einsätze übertragen oder für die Verwendung bei künftigen Einsätzen bereitgehalten;
- b) die sonstigen Ausritstungsgegenstände werden auf Ersuchen an Organisationen der Vereinten Nationen sowie an nationale und internationale nichtstaatliche Organisationen übertragen, die bereits in Mosambik tätig oder im Begriff sind, eine Präsenz in Mosambik einzurichten, und ihr Wert wird dem Sonderkonto der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik entsprechend gutgeschrieben;
- c) alle verbleibenden Gegenstände, die nicht transportiert werden können, werden kommerziell "wie besehen" und am Ort im Einklang mit den standardisierten Verfahren der Vereinten Nationen verkauft;
- d) Vermögenswerte oder Anlagen, die nicht demontiert werden können, einschließlich Flugplatzanlagen, werden der Regierung Mosambiks kostenlos übergeben;
- 14. beschließt ferner, den Vorschlag des Generalsekretärs anzunehmen, bestimmte Vermögenswerte dem Minenräumprogramm kostenlos zu übergeben, wobei davon ausgegangen wird, daß sich ihr Transport nicht rentiert und daß sie nicht aus freiwilligen Beiträgen finanziert werden können;
- 15. nimmt Kenntnis von den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses in Ziffer 26 seines Berichts sowie davon, daß im Zuge der Erörterung des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 49/233 vom 23. Dezember 1994 erbetenen Berichts des Generalsekretärs, der bis spätestens zum 31. März 1995 vorgelegt werden muß, erneut geprüft werden wird, ob die Verfahren zur Bewertung und Übertragung der Kosten für die Vermögenswerte der Operation praktisch durchführbar sind, und bekräftigt, daß jeder Beschluß über die Vorgehensweise bei der Übertragung der Kosten der Operation dementsprechend gefaßt werden wird;
- 16. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung im Rahmen des Haushaltsvollzugsberichts im Zusammenhang mit der Liquidation der Operation bis zum 31. Juli 1995 einen weiteren Bericht über die Verfügung über das Vermögen und die Schulden der Operation vorzulegen;
- 17. bittet um freiwillige Beiträge für, die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;
- 18. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle mit der Operation zusammenhängenden Tätigkeiten der Vereinten Nationen unter der Aufsicht seines Sonderbeauftragten koordiniert und so effizient und sparsam wie möglich sowie im Einklang mit dem jeweiligen Mandat verwaltet werden, und in seinen Bericht über die Finanzierung der Operation auch Informationen über die in dieser Hinsicht getroffenen Vorkehrungen aufzunehmen;

19. beschlieβt, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung einen Punkt mit dem Titel "Finanzierung der Liquidation der Operation der Vereinten Nationen in Mosambik" aufzunehmen.

98. Plenarsitzung 10. März 1995

# 49/237. Fragen im Zusammenhang mit dem Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1994-1995

Die Generalversammlung

#### I

# INSTITUT DER VEREINTEN NATIONEN FÜR ARRÜSTUNGSFORSCHUNG

- 1. nimmt Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretürs<sup>23</sup>;
- 2. beschließt, die Höhe der zu Lasten des Instituts der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung verbuchten Unterstützungskosten weiter zu verfolgen:

#### П

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN UND BEZÜGE VON AMTSTRÄGERN, BEI DENEN ES SICH NICHT UM SEKRETARIATSBEDIENSTETE HANDELT: PENSIONSPLAN FÜR DIE MITGLIEDER DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFS

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>24</sup> und macht sich die entsprechenden Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>25</sup> zu eigen;

## Ш

# EINHEITLICHE KONFERENZDIENSTE IN WIEN

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/201 A vom 21. Dezember 1989, in der sie sich der Auffassung des Generalsekretärs anschloß, daß eine einzige Konferenzbetreuungseinrichtung im Internationalen Zentrum Wien vom Gesichtspunkt der Kostenwirksamkeit aus betrachtet die ideale Lösung darstellen würde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 A und 48/222 A vom 23. Dezember 1993, in denen sie die Notwendigkeit der möglichst baldigen Schaffung einheitlicher Konferenzdienste in Wien unterstrich,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Voranschläge für die Konferenzdienste in Wien<sup>26</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>27</sup>,

- 1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den veranschlagten Nettoersparnissen, die sich infolge der Schaffung der vorgeschlagenen einzigen Konferenzbetreuungseinrichtung in Wien insgesamt für den Haushalt der Vereinten Nationen und den Haushalt der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung ergeben;
- nimmt Kenntnis von den veranschlagten zusätzlichen Kosten in Höhe von 324.100 US-Dollar netto, die sich infolge der vorgeschlagenen einzigen Konferenzbetreuungseinrichtung in Wien für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 für den Haushalt der Vereinten Nationen ergeben;
- 3. schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungsund Haushaltsfragen an;
- 4. ersucht den Generalsekretär, mit der Schaffung der von den Vereinten Nationen verwalteten einheitlichen Konferenzbetreuungseinrichtung im Internationalen Zentrum Wien auf der Grundlage der folgenden Elemente und Kriterien zu beginnen:
- a) Übertragung der Dienstposten der Konferenzdienste der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung auf der Grundlage des derzeitigen Stellenplans der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung an die Vereinten Nationen mit Wirkung vom 1. April 1995;
- b) Schaffung der einheitlichen Konferenzbetreuungseinrichtung unter den Haushaltskapiteln 25E.C (Konferenz- und Bibliotheksdienste, Wien) und 25I (Büro der Vereinten Nationen in Wien) im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel, unter Berücksichtigung der höheren Einnahmen aufgrund der von der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung erstatteten Kosten für von den Vereinten Nationen bereitgestellte Dienste:
- c) Untersuchung der Ursachen für den hohen Anteil an unbesetzten Stellen in der Laufbahngruppe Höherer Dienst, bevor irgendein Vorschlag in bezug auf den Stellenplan für die Konferenzdienste in Wien gemacht wird;
- d) Überprüfung im Rahmen seines Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 des Personalbedarfs für die Konferenzbetreuung sowie des Organigramms der einheitlichen Konferenzdienste im Büro der Vereinten Nationen in Wien auf der Grundlage der neuesten Auftragsstatistiken und der entsprechenden Leistungsnormen der Vereinten Nationen für die Konferenzbetreuung, unter Berücksichtigung der derzeitigen und zukünftigen Anforderungen an die Konferenzbetreuung in Wien;
- 5. ersucht den Generalsekretär außerdem, dringend kostenwirksame technologische Neuerungen für die einheitlichen Konferenzdienste in Wien vorzunehmen;
- 6. ersucht den Generalsekretär ferner, weiterhin die Durchführbarkeit der Auslagerung von Teilen der Konferenzdienste am Amtssitz und an allen Dienstorten zu prüfen, mit dem Ziel, im Programmhaushalt für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 und in den darauffolgenden Haushalten weitere Kosteneinsparungen herbeizuführen;

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> A/C.5/49/57.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> A/C.5/49/8.

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Siehe A/49/7/Add.11.

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> A/C.5/49/24.

<sup>27</sup> A/49/7/Add.9.

#### IV

NEUFORMULIERUNG DER TÄTIGKEITEN UNTER DEN KAPI-TELN 9 (HAUPTABTEILUNG WIRTSCHAFTS- UND SOZIAL-INFORMATIONEN UND GRUNDSATZPOLITISCHE ANALYSE) UND 10 (HAUPTABTEILUNG UNTERSTÜTZUNGS- UND FÜH-RUNGSDIENSTE FÜR DIE ENTWICKLUNG) DES PROGRAMM-HAUSHALTS FÜR DEN ZWEIJAHRESZEITRAUM 1994-1995 GE-MÄSS RESOLUTION 48/228 A DER GENERALVERSAMMLUNG

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>28</sup>.

99. Plenarsitzung 31. März 1995

# 49/238. Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen über die Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von der Verabschiedung der Konvention über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>29</sup>,

- 1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Achtung der Vorrechte und Immunitäten der Bediensteten der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und der diesen verwandten Organisationen<sup>30</sup>;
- 2. beklagt die Zunahme der Gefahren, denen sich Personal der Vereinten Nationen, namentlich die Mitarbeiter von friedensichernden und humanitären Einsätzen, sowie Ortskräfte gegenübersehen, und begrüßt in dieser Hinsicht das Interinstitutionelle Ad-hoc-Treffen über Sicherheitsfragen, das vom Sicherheitskoordinator der Vereinten Nationen vom 16. bis 19. Mai 1994 in New York einberufen wurde, und fordert den Verwaltungsausschuß für Koordinierung nachdrücklich auf, den kooperativen interinstitutionellen Ansatz auszubauen, der die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen im gesamten System sicherstellen wird;
- 3. begrißt die Mitteilung des Generalsekretärs über Streßbewältigung<sup>31</sup> und die in Ziffer 10 dieser Mitteilung enthaltenen Vorschläge und ersucht den Generalsekretär, im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 erforderlichenfalls Finanzierungsvorschläge vorzulegen.

99. Plenarsitzung 31. März 1995

# 49/239. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti<sup>32</sup>

und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>33</sup>,

unter Hinweis auf die Resolution 862 (1993) des Sicherheitsrats vom 31. August 1993, mit welcher der Rat die Entsendung eines aus höchstens dreißig Personen bestehenden Vorauskommandos gebilligt hat, mit dem Auftrag, den Bedarf zu ermitteln und die mögliche Entsendung des Zivilpolizeiund Militärhilfeanteils der vorgeschlagenen Mission der Vereinten Nationen in Haiti vorzubereiten, und mit der er beschlossen hat, daß das Mandat des Vorauskommandos nach einem Monat abläuft.

sowie unter Hinweis auf die Resolution 867 (1993) des Sicherheitsrats vom 23. September 1993, mit welcher der Rat die Einrichtung und sofortige Entsendung der Mission für einen Zeitraum von sechs Monaten genehmigt hat, mit der Maßgabe, daß eine Verlängerung über fünfundsiebzig Tage hinaus nur nach einer Überprüfung durch den Rat erfolgen würde, der ein Bericht des Generalsekretärs zugrunde zu legen ist, aus dem hervorgeht, ob bei der Durchführung der zwischen dem Präsidenten der Republik Haiti und dem Oberbefehlshaber der Streitkräfte Haitis am 3. Juli 1993 geschlossenen Vereinbarung von Governors Island<sup>34</sup> und der im Pakt von New York<sup>35</sup> enthaltenen politischen Abmachungen maßgebliche Fortschritte erzielt worden sind oder nicht,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 940 (1994) des Sicherheitsrats vom 31. Juli 1994, mit welcher der Rat, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten ermächtigt hat, eine multinationale Truppe unter einer vereinten Einsatzführung zu bilden und in diesem Rahmen alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um die Ausreise der militärischen Führungsspitze aus Haiti in Übereinstimmung mit der Vereinbarung von Governors Island, die umgehende Rückkehr des rechtmäßig gewählten Präsidenten und die Wiederherstellung der rechtmäßigen Behörden der Regierung von Haiti zu erleichtern und ein sicheres und stabiles Umfeld zu schaffen und aufrechtzuerhalten, welches die Durchführung der Vereinbarung von Governors Island ermöglichen würde, und mit welcher er die Aufstellung eines aus höchstens sechzig Personen bestehenden Vorauskommandos, einschließlich einer Gruppe von Beobachtern, gebilligt hat, mit dem Auftrag, die entsprechenden Mechanismen für die Koordinierung mit der Multinationalen Truppe zu schaffen, die Überwachung der Einsätze der Truppe zu übernehmen, den Bedarf zu ermitteln und die Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti nach Abschluß des Auftrags der Multinationalen Truppe vorzubereiten,

unter Hinweis auf die Resolution 964 (1994) des Sicherheitsrats vom 29. November 1994, mit welcher der Rat den Generalsekretär ermächtigt hat, die Personalstärke des Vorauskommandos der Mission schrittweise bis auf fünfhundert Personen zu erhöhen, um die weitere Planung der Mission, die Benennung der Bedingungen, die für den Übergang von der Multinationalen Truppe gegeben sein müssen, und die Vorbereitung auf den tatsächlichen Übergang zu erleichtern, sowie Gute Dienste zur Erreichung der vom Rat in Resolution 940 (1994) gebilligten Ziele zur Verfügung zu stellen,

<sup>28</sup> A/C.5/49/30.

<sup>29</sup> Resolution 49/59, Anlage.

<sup>30</sup> A/C.5/49/6 und Korr.1 und Add.1.

<sup>31</sup> A/C.5/49/56.

<sup>32</sup> A/49/318/Add 2 und Korr.1.

<sup>33</sup> A/49/869.

S/26063; siehe Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993.

<sup>35</sup> S/26297; siehe Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993.

sowie unter Hinweis auf die Resolution 975 (1995) des Sicherheitsrats vom 30. Januar 1995, mit welcher der Rat den Generalsekretär ermächtigt hat, bis zu sechstausend Soldaten und neunhundert Zivilpolizisten zu dislozieren, und das Mandat der Mission um einen sechsmonatigen Zeitraum bis zum 31. Juli 1995 verlängert hat.

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluß 48/477 vom 23. Dezember 1993, ihre Resolution 48/246 vom 5. April 1994 und ihren Beschluß 49/468 vom 23. Dezember 1994 über die Finanzierung der Mission,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen.

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

- gibt ihrer Besorgnis Ausdruck über die Finanzlage in bezug auf friedensichernde Tätigkeiten, vor allem was die Kostenerstattung an truppenstellende Länder betrifft, infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;
- fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission der Vereinten Nationen in Haiti umgehend und vollständig entrichtet werden, was zur operativen Wirksamkeit der Mission beitragen wird;
- schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;
- nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den im Bericht des Beratenden Ausschusses aufgeworfenen diesbeztiglichen Fragen und ersucht das Sekretariat,
- a) die Arbeit der Generalversammlung und des Beratenden Ausschusses zu erleichtern, indem es rechtzeitig entsprechende Berichte in allen Amtssprachen der Organisation bereitstellt und indem es angeforderte Zusatzinformationen und Erklärungen rasch beibringt;
- b) sich genauestens an die Beschaffungsvorschriften zu halten;

- c) vor der Übernahme von Verpflichtungen nach Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 die Zustimmung des Beratenden Ausschusses einzuholen;
- 5. bekräftigt ihre Resolution 49/233 A, insbesondere deren Abschnitt II betreffend kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände, und nimmt zur Kenntnis, daß die derzeitigen Verfahren zur Veranschlagung der Kostenerstattungssätze für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände in der Mission den von der Generalversammlung im Einklang mit ihrer Resolution 49/233 A zu dieser Frage zu fassenden Beschluß nicht präjudizieren;
- 6. unterstreicht, wie wichtig die Koordinierung zwischen der Mission der Vereinten Nationen in Haiti, der Internationalen Zivilmission in Haiti und allen an der Durchführung des Hilfsprogramms in Haiti beteiligten Organisationen und Organen ist, damit eine rationellere Verwendung der aus freiwilligen und veranlagten Beiträgen bereitgestellten Mittel erreicht wird und Doppelarbeit und Mittelverschwendung vermieden werden:
- 7. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;
- 8. beschließt, auf dem in ihrem Beschluß 48/477 genannten Sonderkonto einen Betrag von 44.200 US-Dollar brutto (42,500 Dollar netto) bereitzustellen, der gemäß ihrer Resolution 48/246 für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 1994 genehmigt und aufgeteilt wurde;
- beschließt außerdem, für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 1. August 1994 bis zum 31. Januar 1995 auf dem Sonderkonto einen Gesamtbetrag von 5.902.500 Dollar brutto (5.707.100 Dollar netto) bereitzustellen, unter Einschluß des gemäß der Resolution 48/246 für den Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Dezember 1994 genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrages von 221.000 Dollar brutto (212.500 Dollar netto), des vom Beratenden Ausschuß für den Zeitraum vom 19. September bis zum 18. Dezember 1994 gemäß der Resolution 48/229 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1993 genehmigten Betrages von 1.347.000 Dollar brutto (1.217.900 Dollar netto) sowie des vom Beratenden Ausschuß für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis zum 31. Januar 1995 gemäß der Resolution 48/229 genehmigten reduzierten Betrages von 4.334.500 Dollar brutto (4.276.700 Dollar netto);
- 10. beschließt ferner, für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 1. Februar bis zum 31. Juli 1995 auf dem Sonderkonto einen Gesamtbetrag von 151.545.100 Dollar brutto (149.579.700 Dollar netto) bereitzustellen, worin der vom Beratenden Ausschuß für den Zeitraum vom 1. bis zum 28. Februar 1995 gemäß der Resolution 48/229 genehmigte Betrag von 3.720.700 Dollar brutto (3.409.600 Dollar netto) eingeschlossen ist;
- 11. beschließt, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 151.545.100 Dollar brutto (149.579.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. Juli 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom

- 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in Versammlungsresolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1995, 1996 und 1997 zu berücksichtigen;
- 12. beschließt außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für die Mission gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.965.400 Dollar für den Zeitraum vom 1. Februar bis zum 31. Juli 1995 auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 11 anzurechnen ist:
- 13. beschließt ferner, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln in Höhe von 37.000 Dollar brutto (26.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 23. September 1993 bis zum 31. Juli 1994 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 11 anzurechnen ist;
- betrifft, und vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 31. Juli 1995 hinaus zu verlängern, den Generalsekretär vorläufig zu ermächtigen, im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Mission während des dreimonatigen Zeitraums vom 1. August bis zum 31. Oktober 1995 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 21.202.240 Dollar brutto (20.840.040 Dollar netto) pro Monat einzugehen, wobei der Betrag von 21.202.240 Dollar brutto (20.840.040 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;
- 15. ersucht den Generalsekretär, bis Ende August 1995 revidierte Haushaltsvoranschläge vorzulegen, um der Generalversammlung eine Beschlußfassung über die endgültige Höhe der Ausgaben für den Zeitraum nach dem 31. Juli 1995 zu ermöglichen;
- 16. bittet um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;
- 17. beschließt, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

99. Plenarsitzung 31. März 1995

# 49/240. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan<sup>36</sup> und des entsprechenden Berichts

36 A/49/854.

des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>37</sup>,

eingedenk der Resolution 968 (1994) des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994, mit der der Rat beschlossen hat, für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan einzurichten, mit der Maßgabe, daß sie nur dann über den 6. Februar 1995 hinaus weitergeführt werde, wenn der Generalsekretär dem Rat bis zu diesem Zeitpunkt berichte, daß die Parteien übereingekommen seien, die am 17. September 1994 in Teheran unterzeichnete Vereinbarung über eine vorläufige Waffenruhe und die Einstellung anderer feindseliger Handlungen an der tadschikisch-afghanischen Grenze und im Inneren des Landes für die Dauer der Gespräche<sup>38</sup> zu verlängern, und daß sich die Parteien weiter auf eine wirksame Waffenruhe, die nationale Aussöhnung und die Förderung der Demokratie verpflichteten,

anerkennend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie in der Erwägung, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

- schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;
- 2. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;
- fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;
- 4. beschließt, auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 16. Dezember 1994 bis zum 26. April 1995 einen Betrag von 3.251.200 US-Dollar brutto (3.123.600 Dollar netto) bereitzustellen, worin der gemäß Ziffer 1 α) der Resolution 48/229

<sup>37</sup> A/49/868.

<sup>38</sup> S/1994/1102, Anhang I; siehe Official Records of the Security Council, Forty-ninth year, Supplement for July, August and September 1994.

der Generalversammlung vom 23. Dezember 1993 über unvorhergesehene und außergewöhnliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 genehmigte Betrag von 1.759.700 Dollar brutto (1.711.800 Dollar netto) und der mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses gemäß Abschnitt IV Ziffer 2 der Versammlungsresolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 genehmigte Betrag von 651.600 Dollar brutto (611.600 Dollar netto) eingeschlossen sind;

- 5. beschließt außerdem, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 3.251.200 Dollar brutto (3.123.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 16. Dezember 1994 bis zum 26. April 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 394.100 Dollar brutto (378.600 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 19944 angewandt wird und auf den Restbetrag, das heißt 2.857,100 Dollar brutto (2.745,000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 26. April 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 19955;
- 6. beschließt ferner, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1995 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 16. Dezember 1994 bis einschließlich 26. April 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 127.600 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 5 anzurechnen ist, wobei 15.500 Dollar der Betrag ist, der anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfällt und der Restbetrag, das heißt 112.100 Dollar, der auf den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 26. April 1995 entfallende Betrag;
- 7. beschließt, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den vom Rat in seiner Resolution 968 (1994) genehmigten Zeitraum hinaus zu verlängern, für den weiteren Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 27. April 1995 bis zum 30. Juni 1996 den Betrag von 10.044.200 Dollar brutto (9.547.000 Dollar netto) zu bewilligen, der mit einem Satz von monatlich 717.400 Dollar brutto (681.900 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlagen ist;
- 8. bittet um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;
- 9. beschließt, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

# 49/241. Zahlung einer Heimkehrbeihilfe an Bedienstete, die in ihrem Heimatland leben, jedoch an einem Dienstort im Ausland tätig sind

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Zahlung einer Heimkehrbeihilfe an Bedienstete, die in ihrem Heimatland leben, jedoch an einem Dienstort im Ausland tätig sind<sup>39</sup>,

unter Hinweis auf Abschnitt II.D ihrer Resolution 48/224 vom 23. Dezember 1993 über das gemeinsame System der Vereinten Nationen, worin sie die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst ersucht hat, die Verfahrensweisen der Organisationen des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen hinsichtlich der Gewährung von Auslandsvergünstigungen an Bedienstete weiter zu untersuchen, die in ihrem Heimatland leben, jedoch an einem Dienstort im Ausland tätig sind, mit dem Ziel, die Verfahrensweisen der Organisationen mit denen der Vereinten Nationen in Einklang zu bringen, und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung dazu Empfehlungen vorzulegen,

im Hinblick auf den Beschluß des Verwaltungsgerichts der Vereinten Nationen in Urteil Nr. 656, Kremer, Gourdon.

- 1. bekräftigt ihren Beschluß, wonach die Heimkehrbeihilfe und andere Auslandsvergünstigungen Bediensteten vorbehalten sind, die in einem anderen Land als ihrem Heimatland sowohl arbeiten als auch leben:
- 2. billigt die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen;
- 3. beschließt, die Frage des Anspruchs auf eine Heimkehrbeihilfe und andere Auslandsvergünstigungen von Bediensteten, die in ihrem Heimatland leben, jedoch an einem Dienstort im Ausland tätig sind, auf ihrer einundfünfzigsten Tagung im Lichte des in Abschnitt II.D ihrer Resolution 48/224 angeforderten Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst erneut zu prüfen.

100. Plenarsitzung 6. April 1995

## ANLAGE

# Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen

#### Artikel III

Gehälter und damit zusammenhängende Zulagen

In Artikel 3.2 a) ist der erste Satz durch den folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Artikel 3.2: a) Der Generalsekretär legt die Modalitäten und Bedingungen für die Gewährung einer Erziehungsbeihilfe an einen Bediensteten fest, der außerhalb des Landes lebt, das anerkanntermaßen sein Heimatstaat ist, und der auch seinen Dienst außerhalb seines anerkannten Heimatstaates versieht und dessen unterhaltsberechtigtes Kind

<sup>99.</sup> Plenarsitzung 31. März 1995

<sup>39</sup> A/C.5/49/59.

vollzeitlich eine Schule, Universität oder ähnliche Bildungseinrichtung besucht, die nach Auffassung des Generalsekretärs dem Kind die Wiederanpassung im anerkannten Heimatstaat des Bediensteten erleichtern wird."

#### Artikel V

#### Jahresurlaub und Sonderurlaub

Artikel 5.3 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Artikel 5.3: Anspruchsberechtigten Bediensteten wird einmal alle zwei Jahre ein Heimaturlaub gewährt. Im Falle der Verwendung an eigens bezeichneten Dienstorten mit besonders schwierigen Lebens- und Arbeitsbedingungen ist anspruchsberechtigten Bediensteten der Heimaturlaub jedoch einmal alle zwölf Monate zu gewähren. Keinen Anspruch auf Heimaturlaub haben Bedienstete, deren offizieller Dienstort oder deren gewöhnlicher Wohnsitz während ihrer Tätigkeit für die Vereinten Nationen sich in ihrem Heimatland befindet."

# Anhang IV zum Personalstatut

## Heimkehrbeihilfe

Der Absatz ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

"Bediensteten, zu deren Repatriierung die Organisation verpflichtet ist und die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienst aufgrund ihrer Tätigkeit für die Vereinten Nationen außerhalb des Staates leben, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, haben grundsätzlich Anspruch auf eine Heimkehrbeihilfe. Bedienstete, die fristlos entlassen werden, erhalten jedoch keine Heimkehrbeihilfe. Der Anspruch auf die Gewährung einer Heimkehrbeihilfe ist nur dann gegeben, wenn der anspruchsberechtigte Bedienstete aus dem Land des Dienstortes in ein anderes Land übersiedelt. Die Bedingungen und Begriffsbestimmungen betreffend die Anspruchsberechtigung und den erforderlichen Nachweis der Übersiedlung werden im einzelnen vom Generalsekretär festgelegt."

49/242. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

#### A

# Die Generalversammlung,

in Anerkennung der Notwendigkeit eines raschen Beschlusses über den Finanzierungsmodus des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,

1. trifft den Beschluß, ihre Prüfung der Frage der Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht auf ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung im Juni 1995 fortzusetzen, um

spätestens bis zum 14. Juli 1995 einen Beschluß über alle noch offenen Fragen, insbesondere über den Finanzierungsmodus, zu treffen:

2. beschließt, den Generalsekretär zu ermächtigen, für den Zeitraum vom 15. April bis zum 14. Juli 1995 Verpflichtungen in Höhe eines zusätzlichen Betrages von 7.095.000 US-Dollar einzugehen, um dem Gericht die Fortsetzung seiner Tätigkeit bis zum 14. Juli 1995 zu ermöglichen, unbeschadet der von der Generalversammlung gegebenenfalls getroffenen Beschlüsse zum Finanzierungsmodus des Gerichts.

101. Plenarsitzung 13. April 1995

B

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/235 vom 14. September 1993 und 48/251 vom 14. April 1994,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluß 49/471 A vom 23. Dezember 1994, mit dem sie den Generalsekretär ermächtigt hat, zusätzliche Verpflichtungen in Höhe von 7 Millionen US-Dollar einzugehen, um es dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu ermöglichen, seine Tätigkeit bis zum 31. März 1995 fortzusetzen, unbeschadet etwaiger Beschlüsse der Versammlung zu haushalts- und verwaltungstechnischen Angelegenheiten sowie zum Finanzierungsmodus,

feststellend, daß eine sichere und stabile Finanzierung des Internationalen Gerichts gewährleistet sein muß, damit es seine Rolle in vollem Umfang und wirksam erfüllen kann,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Gerichts<sup>40</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>41</sup>,

- 1. schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;
- 2. beschließt, bis zu einer weiteren Prüfung der Frage durch den Beratenden Ausschuß im Zusammenhang mit den Haushaltsvoranschlägen für das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 und vorbehaltlich des Abschlusses des Neueinstufungsprozesses die drei Dienstposten leitender Ermittlungsbeamter zu genehmigen, die die Aufgabe haben, auf hoher Ebene unabhängige Ermittlungen durchzuführen und die neun Ermittlungsgruppen in der Anklagebehörde zu beaufsichtigen;
- 3. ersucht den Generalsekretär, den Personalbedarf für die elektronischen Unterstützungs- und Kommunikationsdien-

<sup>40</sup> A/C.5/49/42.

<sup>41</sup> A/49/7/Add.12.

ste in der Kanzlei zu überprüfen, um sicherzustellen, daß ihre Organisationsstruktur den von ihr wahrzunehmenden Aufgaben entspricht;

- 4. erklärt erneut, daß Fragen der Geschäftsordnung und der Beweisregeln des Internationalen Gerichts vom Internationalen Gericht zu entscheidende Angelegenheiten sind;
- 5. ersucht den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der nächsten Haushaltsvorlage für das Internationale Gericht zusätzliche Angaben über die Kosten einer unentgeltlichen Bereitstellung von Rechtsberatung vorzulegen, wie in Ziffer 30 des Berichts des Beratenden Ausschusses angeführt;
- 6. ersucht den Generalsekretär außerdem, im Zusammenhang mit der nächsten Haushaltsvorlage für das Internationale Gericht Informationen und/oder Vorschläge betreffend die langfristigen Erfordernisse für die Vollstreckung der Strafurteile und den Zeugenschutz vorzulegen;
- 7. ersucht das Internationale Gericht und den Internationalen Gerichtshof, im Hinblick auf Einsparungen bei den Verwaltungsdiensten die Verhandlungen über gemeinsame Verwaltungsvorkehrungen fortzusetzen;
- 8. ersucht das Internationale Gericht, Leitlinien für die Inanspruchnahme und den Einsatz von Sachverständigen in den Kammern zu erarbeiten:
- 9. stellt fest, daß der geschätzte Mittelbedarf für Zahlungen an den Gaststaat für die Hafteinrichtungen für die Angeklagten im Zweijahreszeitraum 1994-1995 den tatsächlichen Fixkosten und den geschätzten variablen Kosten entspricht:
- 10. betont, daß darauf zu achten ist, daß die Einstellung von Personal für das Internationale Gericht in genauer Übereinstimmung mit dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen sowie unter Berücksichtigung der Artikel 8, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen erfolgt und daß das Internationale Gericht Berater und Sachverständige auf möglichst breiter geographischer Grundlage heranzieht:
- 11. dankt den Regierungen und sonstigen Stellen, die freiwillige Beiträge für das Internationale Gericht bereitgestellt haben;
- 12. bittet die Mitgliedstaaten und andere in Betracht kommende Stellen, weitere für den Generalsekretär annehmbare freiwillige Beiträge für das Internationale Gericht bereitzustellen;
- 13. ersucht den Generalsekretär, genaue Leitlinien betreffend die Bedingungen für die Annahme von Beiträgen und die Verwendung von Mitteln für das Internationale Gericht herauszugeben;
- 14. ersucht den Generalsekretär außerdem, in künftige Haushaltsvorlagen für das Internationale Gericht Informationen über in Form von Geld- oder Sachleistungen bereitgestellte freiwillige Beiträge und Angaben über deren Zweckbestimmung aufzunehmen;
- 15. erklärt erneut, daß die Annahme von freiwilligen Beiträgen in Form von Sachleistungen oder Personal sowie von freiwilligen finanziellen Beiträgen mit der Notwendigkeit

- vereinbar sein muß, jederzeit die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Internationalen Gerichts zu gewährleisten, und daß solche Beiträge als Ergänzung zu den veranlagten Beiträgen anzusehen sind;
- 16. ersucht den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht über das Internationale Gericht detaillierte Informationen über die Annahme und die Verwendung von freiwilligen Beiträgen, insbesondere in Form von Sachleistungen oder Personal, gemäß Ziffer 15 aufzunehmen;
- 17. bekräftigt, daß es gemäß Artikel 17 der Charta der Generalversammlung obliegt, den Haushaltsplan der Organisation und die Aufteilung ihrer Ausgaben auf die Mitgliedstaaten zu prüfen und zu genehmigen;
- 18. verleiht erneut ihrer Besorgnis darüber Ausdruck, daß die dem Sicherheitsrat vom Sekretariat gegebenen Ratschläge hinsichtlich des Finanzierungsmodus des Internationalen Gerichts die in Artikel 17 der Charta festgelegte Rolle der Generalversammlung nicht berücksichtigt haben;
- 19. erklärt erneut, daß die Ausgaben des Internationalen Gerichts aus zusätzlichen Mitteln auf der Grundlage der veranlagten Beiträge zu bestreiten und durch ein eigenes Sonderkonto außerhalb des ordentlichen Haushalts zu finanzieren sind:
- 20. beschließt, auf dem in Resolution 47/235 der Generalversammlung genannten Sonderkonto für das Internationale Gericht für den Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1995 einen Betrag von insgesamt 43.991.600 US-Dollar brutto (39.095.900 Dollar netto) bereitzustellen, worin die Ausgabe- beziehungsweise Verpflichtungsermächtigung von 26.175.000 Dollar gemäß den Versammlungsresolutionen 48/251 vom 14. April 1994 und 49/242 A vom 13. April 1995 und den Versammlungsbeschlüssen 49/471 A und B vom 23. Dezember 1994 und 6. April 1995 sowie der 1993 verbrauchte Betrag von 276.200 Dollar eingeschlossen sind;
- 21. beschließt außerdem, als Ad-hoc- und Ausnahme-Regelung, daß die Mitgliedstaaten auf ihren jeweiligen Anteil an den Guthaben aus früheren Haushalten der Schutztruppe der Vereinten Nationen in einer Gesamthöhe von 21.995.800 Dollar brutto (19.547.950 Dollar netto) verzichten und infolgedessen einer Anhebung der veranlagten Beiträge für einen künftigen Haushaltszeitraum der Truppe um einen Betrag in gleicher Höhe zustimmen, der von dem gemäß Resolution 46/233 der Generalversammlung vom 19. März 1992 geschaffenen Sonderkonto für die Truppe auf das Sonderkonto für das Internationale Gericht zu überweisen ist;
- 22. beschließt ferner, den Betrag von 21.995.800 Dollar brutto (19.547.950 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1995 anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 6.130.350 Dollar brutto (5.528.100 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994⁴ angewandt wird und auf den Restbetrag, das heißt 15.865.450 Dollar brutto (14.019.850 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995³;
- 23. beschließt, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der

Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für das Internationale Gericht gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.447.850 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 1995 auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 22 anzurechnen ist, wobei 602.250 Dollar anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallen und der Restbetrag, das heißt 1.845.600 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1995;

- 24. ersucht den Generalsekretär, diese Mittel mit einem Höchstmaß an Sparsamkeit und Effizienz zu verwalten:
- 25. beschließt, daß die für das in Ziffer 19 genannte Sonderkonto zu bewilligenden Mittel für den Zweijahreszeitraum 1996-1997, deren Höhe während ihrer fünfzigsten Tagung festzusetzen ist, ebenfalls auf die in den Ziffern 21 und 22 vorgesehene Weise zu finanzieren sind;
- 26. ersucht den Generalsekretär, am Ende eines jeden Zweijahreszeitraums, spätestens aber im Mai 1996 beziehungsweise im Mai 1998, einen Haushaltsvollzugsbericht vorzulegen;
- 27. beschließt, den Finanzierungsmodus des Internationalen Gerichts auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zu überprüfen;
- 28. ersucht den Generalsekretär, bis zum 30. November 1995 Voranschläge für den Mittelbedarf des Internationalen Gerichts für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 vorzulegen;
- 29. beschließt, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung den Punkt "Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht" vorzulegen.

106. Plenarsitzung 20. Juli 1995

# 49/245. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait<sup>42</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>43</sup>,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 689 (1991) vom 9. April 1991, mit denen der Rat beschlossen hat, die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait einzurichten und die Frage ihrer Beendigung oder Fortführung alle sechs Monate zu priffen,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/260 vom 3. Mai 1991 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 48/242 vom 5. April 1994,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluß 49/477 vom 31. März 1995.

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die erheblichen freiwilligen Beiträge, welche die Regierung Kuwaits für die Beobachtermission geleistet hat, und für die Beiträge anderer Regierungen,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

- 1. nimmt Kenntnis von dem Stand der Beiträge für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait per 12. Juni 1995, einschließlich der ausstehenden Beiträge in Höhe von 27.668.567 US-Dollar;
- dankt der Regierung Kuwaits erneut für den Beschluß, ab 1. November 1993 zwei Drittel der Kosten der Beobachtermission zu bestreiten;
- 3. schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;
- 4. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;
- 5. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission umgehend und in voller Höhe entrichtet werden;
- 6. bewilligt den Betrag von 33 Millionen Dollar brutto (31.876.800 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Mai bis zum 31. Oktober 1994, wobei zwei Drittel dieses Betrages, also 21.251.200 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits finanziert werden;
- 7. beschließt, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Mai bis zum 31. Oktober 1994 auf dem in Resolution 45/260 der Generalversammlung genannten Sonderkonto den von der Versamm-

<sup>42</sup> A/49/863 und Korr.1.

<sup>43</sup> A/49/902.

lung in Ziffer 17 ihrer Resolution 48/242 genehmigten Betrag von 11.748.800 Dollar brutto (10.625.600 Dollar netto) bereitzustellen;

- 8. beschließt außerdem, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 11.748.800 Dollar brutto (10.625.600 Dollar netto) anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen, worin der bereits gemäß Ziffer 17 der Resolution 48/242 der Generalversammlung anteilmäßig aufgeteilte Betrag von 11 Millionen Dollar brutto (9.876.800 Dollar netto) eingeschlossen ist;
- 9. beschließt ferner, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 die den Mitgliedstaaten unter Anrechnung auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 8 bereits gutgeschriebenen Beträge in Höhe von insgesamt 1.123.200 Dollar ihr jeweiliges Guthaben im Steuerausgleichsfonds aus den für die Beobachtermission gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. Oktober 1994 darstellen;
- 10. bewilligt den Betrag von 43 Millionen Dollar brutto (41.279.200 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. November 1994 bis zum 30. Juni 1995, wobei zwei Drittel dieses Betrages, also 27.519.500 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits finanziert werden;
- 11. beschließt, den Betrag von 15.480.500 Dollar brutto (13.759.700 Dollar netto) bereitzustellen, der einem Drittel der Kosten für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. November 1994 bis zum 30. Juni 1995 entspricht, worin der gemäß Ziffer 18 der Resolution 48/242 der Generalversammlung und ihrem Beschluß 49/477 genehmigte und anteilmäßig aufgeteilte Betrag von 9.133.600 Dollar brutto (8.777.900 Dollar netto) eingeschlossen ist;
- 12. beschließt außerdem, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß Ziffer 18 der Resolution 48/242 der Generalversammlung bereits anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Betrages von 9.133.600 Dollar brutto (8.777.900 Dollar netto) den Betrag von 6.346.900 Dollar brutto (4.981.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. November 1994 bis zum 30. Juni 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in der Versammlungsresolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1995, 1996 und 1997 zu berücksichtigen;
- 13. beschließt ferner, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.365.100 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. November 1994 bis zum 30. Juni 1995 gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

- 14. beschließt, den jeweiligen Anteil der Mitgliedstaaten an einem Drittel der nicht verbrauchten Mittel für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis zum 31. Oktober 1994 in Höhe von 1.237.600 Dollar brutto (1.065.900 Dollar netto) auf ihre anteiligen Beiträge für den Zeitraum vom 1. November 1994 bis zum 30. Juni 1995 anzurechnen und dabei den den Mitgliedstaaten unter Anrechnung auf ihre anteiligen Beiträge für den Zeitraum vom 1. November 1994 bis zum 31. März 1995 bereits gutgeschriebenen Betrag von 2,6 Millionen Dollar zu berücksichtigen, wobei der Rest der nicht verbrauchten Mittel der Regierung Kuwaits gutzuschreiben ist;
- 15. bewilligt den Betrag von 60 Millionen Dollar brutto (57.386.000 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996, wobei zwei Drittel dieses Betrages, also 38.257.300 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits finanziert werden, vorbehaltlich einer Überprüfung durch den Sicherheitsrat in bezug auf die Frage der Beendigung oder Fortführung der Beobachtermission;
- 16. ermächtigt den Generalsekretär, für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 Verpflichtungen in Höhe von 1.811.900 Dollar brutto (1.594.100 Dollar netto) pro Monat einzugehen, was einem Drittel der Kosten für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission entspricht, und genehmigt die anteilmäßige Aufteilung dieses Betrages im Einklang mit dem in dieser Resolution festgelegten Schema, wobei die übrigen zwei Drittel in Höhe von 3.188.100 Dollar aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits zu finanzieren sind, vorbehaltlich der Überprüfung durch den Sicherheitsrat;
- 17. bittet um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;
- 18. beschlieβt, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Aktivitäten aufgrund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats" den Unterpunkt "Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait" aufzunehmen.

105. Plenarsitzung 12. Juli 1995

# 49/246. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador<sup>44</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>45</sup>,

unter Hinweis auf die Resolution 693 (1991) des Sicherheitsrats vom 20. Mai 1991, mit der der Rat die Be-

<sup>44</sup> A/49/518/Add.1.

<sup>45</sup> A/49/458/Add.1 und Add.1/Korr.1.

obachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador eingerichtet hat, und die Ratsresolution 729 (1992) vom 14. Januar 1992, mit der der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert und ausgeweitet hat, sowie auf die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängert hat, zuletzt Resolution 961 (1994) vom 23. November 1994,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/223 vom 16. März 1993 und 47/234 vom 14. September 1993 sowie ihre Beschlüsse 48/468 A vom 23. Dezember 1993 und 49/405 vom 14. Oktober 1994 über die Finanzierung der Beobachtermission,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze.

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren noch offenen Verbindlichkeiten nachkommen kann,

- 1. nimmt Kenntnis vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador per 26. Juni 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 23.643.957 US-Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten, die dies betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;
- 2. bringt ihre Besorgnis zum Ausdruck über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;
- 3. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission umgehend und vollständig entrichtet werden, um den raschen Abschluß ihrer Liquidationsphase zu ermöglichen;
- 4. schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, insbesondere denjenigen in Ziffer 5 des Berichts, an;
- 5. nimmt Kenntnis von dem nicht verbrauchten Rest der Mittelbewilligungen für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993

bis zum 31. Mai 1994 in Höhe von 542.100 Dollar brutto (534.500 Dollar netto);

- 6. beschließt, für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juni bis zum 30. November 1994 auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador den Betrag von 11.704.200 Dollar brutto (10.397.300 Dollar netto) bereitzustellen, unter Einschluß des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/243 vom 5. April 1994 genehmigten Betrages von 3.895.900 Dollar brutto (3.612.300 Dollar netto), des in ihrem Beschluß 49/405 genehmigten Betrages von 5.643.700 Dollar brutto (5.040.800 Dollar netto) und des reduzierten Betrages von 2.164.600 Dollar brutto (1.744.200 Dollar netto), der vom Beratenden Ausschuß gemäß den Bestimmungen der Versammlungsresolution 48/229 vom 23. Dezember 1993 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 1994-1995 genehmigt wurde;
- 7. beschließt außerdem, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 11.704.200 Dollar brutto (10.397.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 30. November 1994 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 sowie in ihrem Beschluß 48/472 vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für das Jahr 1994<sup>4</sup> zu berücksichtigen;
- 8. beschließt ferner, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 30. November 1994 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.306.900 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist;
- 9. beschließt, für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Dezember 1994 bis zum 30. April 1995 auf dem Sonderkonto den Betrag von 4.634.000 Dollar brutto (4.080.500 Dollar netto) bereitzustellen:
- 10. beschließt außerdem, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 4.634.000 Dollar brutto (4.080.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis zum 30. April 1995 nach dem in Ziffer 7 festgelegten Schema auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 951.351 Dollar brutto (837.718 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1993 angewandt wird und auf den Restbetrag, das heißt 3.682.649 Dollar brutto (3.242.782 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. April 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1994;
- 11. beschließt ferner, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis zum 30. April 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 553.500 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 10

anzurechnen ist, wobei 113.632 Dollar der anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallende Betrag ist und der Restbetrag, das heißt 439.868 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. April 1995 entfällt;

- 12. beschließt, für die Liquidation der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. bis zum 31. Mai 1995 auf dem Sonderkonto den Betrag von 113.300 Dollar brutto (95.400 Dollar netto) bereitzustellen;
- 13. beschließt außerdem, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 113.300 Dollar brutto (95.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis zum 31. Mai 1995 nach dem in Ziffer 7 festgelegten Schema und unter Berücksichtigung der Beitragstabelle für das Jahr 1995 anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen:
- 14. beschließt ferner, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. bis zum 31. Mai 1995 veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 17.900 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 13 anzurechnen ist;
- 15. beschließt, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis zum 31. Mai 1994 in Höhe von 542.100 Dollar brutto (534.500 netto) auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist;
- 16. ersucht den Generalsekretär, in seinen Bericht über die Verfügung über die Vermögenswerte der Beobachtermission Informationen über die ordnungsgemäße Buchführung für jede Übertragung von Ausrüstung von Friedenssicherungseinsätzen auf Aktivitäten des ordentlichen Haushalts aufzunehmen;
- 17. beschließt, daß die Verfügung über die Vermögenswerte der Beobachtermission im Einklang mit Abschnitt VII Ziffer 1 der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 zu erfolgen hat;
- 18. beschließt außerdem, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

105. Plenarsitzung 12. Juli 1995

# 49/247. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara<sup>46</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>47</sup>,

unter Hinweis auf die Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara eingerichtet hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, zuletzt Resolution 1002 (1995) vom 30. Juni 1995,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 und ihre Beschlüsse 47/451 A, B und C vom 22. Dezember 1992 beziehungsweise 8. April und 14. September 1993, 48/467 vom 23. Dezember 1993 und 49/466 A und B vom 23. Dezember 1994 beziehungsweise 6. April 1995 über die Finanzierung der Mission.

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind. zu einem solchen Einsatz beizutragen.

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann.

- 1. nimmt Kenntnis vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 7. Juli 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 20.270.659 US-Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten, die dies betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;
- 2. gibt ihrer Besorgnis Ausdruck über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, insbesondere in bezug auf die Kostenerstättung an truppen- und ausrüstungstellende Staaten, infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;
- fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission umgehend und vollständig entrichtet werden;
- 4. schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;
- 5. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;
- beschließt, für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 1. Dezember 1994 bis zum 31. Mai 1995 auf dem Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara den gemäß dem Beschluß

<sup>46</sup> A/49/559/Add.1 und Korr.1.

<sup>47</sup> A/49/771/Add.1.

49/466 B der Generalversammlung vom 6. April 1995 genehmigten Betrag von 28.839.700 Dollar brutto (26.556.300 Dollar netto) bereitzustellen;

- beschließt außerdem, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 28.839,700 Dollar brutto (26.556.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis zum 31. Mai 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 yom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 4.912.257 Dollar brutto (4.523.326 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 1994 angewandt wird und auf den Restbetrag, das heißt 23.927.433 Dollar brutto (22.032.974 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis einschließlich 31. Mai 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995<sup>5</sup>;
- 8. beschließt ferner, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für den Zeitraum vom 1. Dezember 1994 bis einschließlich 31. Mai 1995 gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.283.400 Dollar auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 7 anzurechnen ist;
- 9. beschließt, für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 1. bis zum 30. Juni 1995 auf dem Sonderkonto den gemäß ihrem Beschluß 49/466 B genehmigten Betrag von 4.806.600 Dollar brutto (4.426.000 Dollar netto) bereitzustellen;
- 10. beschließt außerdem, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 4.806.600 Dollar brutto (4.426.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis zum 30. Juni 1995 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen;
- 11. beschließt ferner, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 380.600 Dollar, die für den Zeitraum vom 1. bis einschließlich 30. Juni 1995 bewilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 10 anzurechnen ist;
- 12. beschließt, für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis zum 30. September 1995 auf dem Sonderkonto den Betrag von 16.777.500 Dollar brutto (15.288.300 Dollar netto) bereitzustellen;
- 13. beschließt außerdem, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 16.777.500 Dollar brutto (15.288.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1995 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen;
- 14. beschließt ferner, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.489.200 Dollar, die für den

Zeitraum vom 1. Juli bis einschließlich 30. September 1995 bewilligt worden sind, auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 13 anzurechnen ist:

- 15. beschließt, vorbehaltlich einer Verlängerung des Mandats der Mission durch den Sicherheitsrat über den 30. September 1995 hinaus den Generalsekretär zu ermächtigen, für den Einsatz der Mission in der Zeit nach dem 30. September 1995 Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.592.500 Dollar brutto (5.096.100 Dollar netto) monatlich einzugehen, wobei dieser Betrag nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen ist;
- 16. bittet um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988 und 44/192 A vom 21. Dezember 1989 festgelegten Verfahren zu verwalten sind:
- 17. beschließt, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" in die Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

106. Plenarsitzung 20. Juli 1995

49/248. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung.

Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen<sup>48</sup> und den einschlägigen Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>49</sup>, bis zu einer detaillierten Behandlung dieser Berichte auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 727 (1992) vom 8. Januar 1992 und 740 (1992) vom 7. Februar 1992, in denen der Rat die Entsendung einer Gruppe von Verbindungsoffizieren nach Jugoslawien zur Förderung der Aufrechterhaltung der Waffenruhe gebilligt hat,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats vom 21. Februar 1992, mit der der Rat die Truppe aufgestellt hat, und die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat ihr Mandat verlängert hat,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 981 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat für einen am 30. November 1995 endenden Zeitraum die als "UNCRO" bezeichnete Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien geschaffen hat,

<sup>48</sup> A/49/540/Add.2-4.

<sup>49</sup> A/49/928 und A/C.5/49/SR.63.

unter Hinweis auf die Resolution 982 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat das Mandat der Schutztruppe der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina um einen zusätzlichen, am 30. November 1995 endenden Zeitraum verlängert hat,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 983 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat beschlossen hat, daß die Schutztruppe der Vereinten Nationen in der ehemaligen jugoslawischen Republik Makedonien künftig die Bezeichnung "Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" tragen und daß ihr Mandat bis zum 30. November 1995 fortbestehen werde.

ferner unter Hinweis auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats, in denen eine Erhöhung der genehmigten Truppenstärke der Schutztruppe der Vereinten Nationen vorgesehen wurde, zuletzt Resolution 998 (1995) vom 16. Juni 1995, mit der eine Aufstockung des Personals der Friedenstruppen der Vereinten Nationen/Schutztruppe der Vereinten Nationen um bis zu 12.500 zusätzliche Soldaten genehmigt wurde, um die Truppe mit einer Schnelleingreifkapazität auszustatten,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/233 vom 19. März 1992 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 49/228 vom 23. Dezember 1994.

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. nimmt Kenntnis vom Stand der Beiträge zu der Schutztruppe der Vereinten Nationen per 10. Juli 1995, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 862,2 Millionen US-Dollar, was 22,5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge für den Zeitraum von der Aufstellung der Truppe bis zum 30. Juni 1995 entspricht, stellt fest, daß etwa 16 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen betroffenen Mitgliedstaaten auf, insbesondere diejenigen mit Beitrags-

rückständen, die Zahlung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

- gibt ihrer Besorgnis Ausdruck über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten, vor allem was die Kostenerstattungen an die truppenstellenden Länder betrifft, die durch die verspätete Entrichtung von veranlagten Beiträgen durch die Mitgliedstaaten verursacht wird;
- 3. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe umgehend und vollständig entrichtet werden;
- schlieβt sich den Anmerkungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungsund Haushaltsfragen an:
- 5. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;
- 6. beschlieβt, das mit ihrer Resolution 46/233 eingerichtete Sonderkonto für die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen zu nutzen;
- 7. beschließt außerdem, für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 1995 auf dem in Ziffer 6 genannten Sonderkonto den gemäß ihrer Resolution 49/228 genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 404.194.500 Dollar brutto (401.106.600 Dollar netto) bereitzustellen;
- 8. beschließt ferner, für den Einsatz der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli bis zum 30. November 1995 auf dem Sonderkonto einen Betrag von insgesamt 673.657.500 Dollar brutto (668.511.000 Dollar netto) bereitzustellen;
- 9. beschließt, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 673.657.500 Dollar brutto (668.511.000 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in Versammlungsresolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1995 zu berücksichtigen:
- 10. beschließt außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für die Truppe gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.146.500 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November 1995 auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 9 anzurechnen ist;
- nimmt davon Kenntnis, daß den Schätzungen des Generalsekretärs zufolge für die Verstärkung der Truppe mit

einer Schnelleingreifkapazität für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1995 Gesamtmittel von bis zu 297.112.600 Dollar brutto (275.290.800 Dollar netto) erforderlich sein werden und daß die Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung eine eingehende Überprüfung aller Berichte des Generalsekretärs vornehmen wird;

- 12. beschließt im Zusammenhang mit Abschnitt IV Ziffer 3 ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994, den Generalsekretär zu ermächtigen, für die Verstärkung der Truppe mit einer Schnelleingreifkapazität für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November 1995 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 100 Millionen Dollar brutto (99.569.800 Dollar netto) einzugehen;
- 13. beschließt außerdem, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 100 Millionen Dollar brutto (99.569.800 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 festgelegt und von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 44/192 B, 45/269, 46/198 A und 47/218 A und in ihrem Beschluß 48/472 A geändert worden ist, und dabei die in Versammlungsresolution 49/19 B festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1995 zu berücksichtigen;
- 14. beschließt ferner, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für die Truppe gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 430.200 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis einschließlich 30. November 1995 auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 13 anzurechnen ist;
- 15. nimmt Kenntnis von dem Beschluß des Generalsekretärs, für die in Ziffer 15 c) des Dokuments A/49/540/Add.4 beschriebenen Zwecke ein Unterkonto des Sonderkontos für die Schutztruppe der Vereinten Nationen einzurichten;
- 16. bittet um freiwillige Beiträge auf das Unterkonto des Sonderkontos für die Schutztruppe der Vereinten Nationen in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die im Einklang mit der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen zu verwalten sind;
- 17. beschlieβt, die Prüfung der Frage, wie mit den nicht verbrauchten Mitteln für den Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. September 1994 zu verfahren ist, zurückzustellen, bis sie auf ihrer fünfzigsten Tagung Gelegenheit hat, die in den Dokumenten A/49/540/Add.2 und A/49/540/Add.3 enthaltenen Berichte sowie etwaige Aktualisierungen des Dokuments A/49/540/Add.3 und die entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses vollständig zu prüfen;
- 18. bittet um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;
- 19. beschließt, den Punkt "Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präven-

tiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

106. Plenarsitzung 20. Juli 1995

49/249. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen

#### A

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und ihre späteren Resolutionen betreffend die Zusammensetzung der bestehenden Gruppen, zuletzt Resolution 47/218 A vom 23. Dezember 1992, sowie ihren Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993,

nach Erhalt des Ersuchens von Belarus um seine Neueinstufung von Gruppe B nach Gruppe C,

- 1. begrüßt mit großer Genugtuung den freiwilligen Beschluß der Regierung Portugals, Portugal von Gruppe C nach Gruppe B neu einzustufen;
- 2. beschließt, als Ad-hoc-Regelung, von dem freiwilligen Beschluß der Regierung Portugals Kenntnis zu nehmen und Portugal den Mitgliedstaaten zuzuordnen, auf die in Ziffer 3 b) ihrer Resolution 43/232 vom 1. März 1989 Bezug genommen wird, und im Einklang mit diesem Beschluß seinen Anteil an den aus veranlagten Beiträgen finanzierten Kosten für Friedenssicherungseinsätze auf der Grundlage der durch die Beitragstabelle bestimmten Sätze wie folgt aufzuteilen: 35 Prozent ab 1. Juli 1995, 50 Prozent im Jahr 1996, 70 Prozent im Jahr 1997, 85 Prozent im Jahr 1998 und 100 Prozent im Jahr 1999 und in den darauffolgenden Jahren;
- 3. beschließt außerdem, das Ersuchen von Belarus um Neueinstufung von Gruppe B nach Gruppe C auf ihrer wiederaufgenommenen neumundvierzigsten Tagung zu prüfen und spätestens auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Beschluß darüber zu fassen.

106. Plenarsitzung 20. Juli 1995

В

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und ihre späteren Resolutionen betreffend die Zusammensetzung der Gruppen für die Aufteilung der Ausgaben für Friedenssicherungseinsätze, zuletzt Resolution 47/218 A vom 23. Dezember 1992, sowie ihren Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/249 A vom 20. Juli 1995 und ihren Beschluß 49/470 A vom 23. Dezember 1994,

unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen im Bericht des Fünften Ausschusses vom 19. Juli 1995 über die verwaltungs- und haushaltstechnischen Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen<sup>50</sup>.

nach Behandlung des Ersuchens von Belarus um seine Neueinstufung von Gruppe B nach Gruppe C,

in Anbetracht dessen, daß die Hochrangige, allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe für die Finanzlage der Vereinten Nationen unter anderem Fragen prüft, die für diese Angelegenheit von Belang sind, und im Hinblick auf die unterschiedlichen Auffassungen, die darüber zum Ausdruck gebracht wurden,

- 1. beschlieβt, als Ad-hoc-Sonderregelung, Belarus den Mitgliedstaaten zuzuordnen, auf die in Ziffer 3 c) der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 Bezug genommen wird, wobei sie davon ausgeht, daß die Verringerung der Beiträge in US-Dollar, mit denen Belarus ab 1. Juli 1995 veranlagt wird, den zusätzlichen Beträgen in US-Dollar entspricht, mit denen Portugal gemäß Versammlungsresolution 49/249 A veranlagt wird, mit der Maßgabe, daß dieser Beschluß nach Bedarf angepaßt wird, um ihn mit künftigen einschlägigen Beschlüssen der Generalversammlung in Einklang zu bringen;
- 2. *nimmt Kenntnis* von der erklärten Absicht Belarus' betreffend die Handhabung seiner Zahlungsrückstände.

107. Plenarsitzung 14. September 1995

# 49/250. Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 48/226 B vom 5. April 1994 und 48/226 C vom 29. Juli 1994 und die Beschlüsse 48/489 vom 8. Juli 1994 und 49/469 vom 23. Dezember 1994,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über das Unterstützungskonto für Friedenssicherungseinsätze<sup>51</sup> und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>52</sup>,

erneut erklärend, daß die Verwaltung und die Haushaltsführung der Friedenssicherungseinsätze weiter verbessert werden müssen,

1. schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>53</sup> an;

- 2. beschließt, daß die Mittel des Unterstützungskontos für den ausschließlichen Zweck der Finanzierung des Bedarfs an personellen und nichtpersonellen Ressourcen zur Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze am Amtssitz zu verwenden sind und daß jede Änderung dieser Einschränkung der vorherigen Zustimmung der Generalversammlung bedarf;
- 3. beschließt außerdem, den derzeitigen Finanzierungsmodus des Unterstützungskontos in Höhe von 8,5 Prozent der
  geschätzten Kosten für den zivilen Anteil jedes Friedenssicherungseinsatzes beizubehalten, mit der Maßgabe, daß
  dieser Prozentsatz jährlich und erstmals spätestens im Frühjahr
  1996 überprüft wird, wobei der vom Rat der Rechnungsprüfer
  vorzulegende Bericht zu berücksichtigen ist;
- 4. bekräftigt, daß nach Genehmigung des Haushalts eines Friedenssicherungseinsatzes die so genehmigten Beträge in bezug auf das Unterstützungskonto bewilligte Mittel sind und damit dem Generalsekretär zur Verfügung stehen, vorbehaltlich der von der Generalversammlung festgelegten konkreten Verwendung und Zweckbestimmung;
- 5. bekräftigt außerdem, daß die Höhe der Mittel eindeutig von den Einnahmen im Unterstützungskonto abhängt und daß es daher dem Generalsekretär obliegt, sicherzustellen, daß der Betrag der Einnahmen im Unterstützungskonto zu keinem Zeitpunkt überschritten wird;
- 6. beschließt, daß der Generalsekretär der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß einmal jährlich einen Bericht zur Prüfung und Annahme vorlegt, der Angaben über die Verwendung der Mittel des Unterstützungskontos im vorangegangenen Kalenderjahr und über die vorgeschlagenen Ausgaben für den anschließenden Zwölfmonatszeitraum ab dem 1. Juli enthält und worin die vorgeschlagenen Planstellen, einschließlich einer tabellarischen Darstellung der Besoldungsgruppenstruktur, und die voraussichtlichen Ausgaben für den nicht dienstpostenbezogenen Mittelbedarf nach Ausgabenart angeführt werden;
- 7. beschließt außerdem, unter Berücksichtigung der erwähnten Verantwortung des Generalsekretärs, sicherzustellen, daß die Ausgaben von den Einnahmen gedeckt werden, den Generalsekretär zu ermächtigen, Dienstposten zu verlegen und zu streichen, je nach dem Bedarf an den jeweiligen Funktionen, und ersucht ihn, der Generalversammlung zu Informationszwecken darüber alle sechs Monate Bericht zu erstatten;
- 8. beschließt ferner, daß Dienstposten, die aus dem Unterstützungskonto finanziert werden, in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen, dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu besetzen und zu verwalten sind, einschließlich gegebenenfalls der Einstufung und Ausschreibung von Posten, die für mehr als neunzig Tage bewilligt wurden;

<sup>50</sup> A/49/947.

<sup>51</sup> A/45/493, A/47/655 und Korr.1, A/48/470/Add.1, A/C.5/48/69 sowie A/49/717 und Korr.1 und 2.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> A/45/801, A/47/990, A/48/757, A/48/955, A/49/778 und A/49/904,

<sup>53</sup> A/49/904.

- 9. ersucht den Rat der Rechnungsprüfer, bis zum 31. Oktober 1995 der Generalversammlung einen vorläufigen Bericht über die Führung des Unterstützungskontos vorzulegen, unter anderem auch über die Angemessenheit der Finanzierung angesichts der gemachten Erfahrungen, unter Berücksichtigung der von zuständigen zwischenstaatlichen Organen getroffenen Maßnahmen, des entsprechenden konsequenten Einsatzes der Humanressourcen für die von der Versammlung genehmigten Zwecke und der Bestätigung dessen, daß die vertraglichen Regelungen für die Anstellung von Personal im Einklang mit der befristeten Natur der Dienstposten stehen;
- 10. begrüßt, daß Mitgliedstaaten auf unentgeltlicher Basis Personal für Unterstützungsdienste innerhalb der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze bereitstellen, und wiederholt ihr in Ziffer 7 ihrer Resolution 48/226 C enthaltenes Ersuchen an den Generalsekretär;
- 11. genehmigt für den Zeitraum ab 1. Juli 1995 die Beibehaltung der 346 bereits bewilligten Posten und nimmt Kenntnis von der Verlegung von 10 Posten (5 Posten des Höheren Dienstes und 5 Posten des Allgemeinen Dienstes) vom Finanzverwaltungs- und Unterstützungsdienst der Abteilung Verwaltung und Logistik der Feldeinsätze der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze zur Abteilung Rechnungswesen (3 Posten des Höheren Dienstes und 2 Posten des Allgemeinen Dienstes) sowie zur Abteilung Finanzierung von Friedenssicherungseinsätzen (2 Posten des Höheren Dienstes und 3 Posten des Allgemeinen Dienstes) der Hauptabteilung Verwaltung und Management;
- 12. genehmigt außerdem ausnahmsweise für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 31. Januar 1996 die Umwandlung der 61 Posten für Zeitpersonal in befristete Dienstposten, ausschließlich für die vom Generalsekretär in seinem Bericht<sup>34</sup> vorgeschlagenen Zwecke unter anderem auch zur Ausstattung der Gruppe Zivilpolizei mit Personal, mit der Maßgabe, daß die Verträge für das diese Dienstposten besetzende Personal am 31. Januar 1996 auslaufen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt:
- 13. beschließt, daß eine die Behandlung dieses Personalbedarfs im Verlauf des Herbstteils ihrer fünfzigsten Tagung einer Überprüfung unterzogen wird, und zwar auf der Grundlage von Zusatzinformationen, die vom Generalsekretär im Rahmen der festgelegten Verfahren bereitgestellt werden, unter anderem über die in Ziffer 12 genannten 61 Dienstposten (unter anderem einschließlich eines Organigramms mit Angaben über die derzeitige Anzahl, die Besoldungsgruppe und die Funktion der Dienstposten), sowie auf der Grundlage des in Ziffer 3 angeforderten Berichts des Rates der Rechnungsprüfer;
- 14. genehmigt die Mittel für Zeitpersonal, einschließlich der Position des Sonderberaters des Generalsekretärs (319.600 US-Dollar), Überstunden (157.500 Dollar), Dienstreisen (90.000 Dollar), Ausbildung (372.500 Dollar) und Gemeinsame Dienste (4.028.200 Dollar) für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Dezember 1995.

106. Plenarsitzung 20. Juli 1995

## Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Resolution 955 (1994) des Sicherheitsrats vom 8. November 1994 über die Einrichtung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, worin der Rat das Statut des Internationalen Gerichts für Ruanda verabschiedet hat.

sowie nach Behandlung der Resolution 977 (1995) des Sicherheitsrats vom 22. Februar 1995, in der der Rat beschlossen hat, daß vorbehaltlich des Abschlusses entsprechender Vereinbarungen zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania das Internationale Gericht für Ruanda seinen Sitz in Aruscha haben wird,

ferner nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Gerichts für Ruanda<sup>53</sup> sowie der diesbezüglichen Bemerkungen und Empfehlungen des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>56</sup>,

unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten im Fünften Ausschuß der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen<sup>57</sup>,

- 1. schließt sich vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegten Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;
- 2. betont, wie wichtig es ist, daß das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, über eine gesicherte und stabile Finanzierung verfügt, damit es seine Aufgaben vollständig und wirksam erfüllen kann;
- 3. beschließt, daß die Ausgaben des Internationalen Gerichts für Ruanda aus zusätzlichen Mitteln auf der Grundla-

<sup>49/251.</sup> Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

<sup>55</sup> A/C.5/49/68.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Siehe A/C.5/49/SR.65.

<sup>57</sup> Siehe A/C.5/49/SR.65 und 66.

ge der veranlagten Beiträge zu bestreiten und durch ein eigenes Sonderkonto außerhalb des ordentlichen Haushalts zu finanzieren sind:

- 4. beschließt außerdem, auf dem Sonderkonto für das Internationale Gericht für Ruanda für den Zeitraum bis zum 31. Oktober 1995 einen Betrag von insgesamt 13.467.300 US-Dollar brutto (12.914.900 Dollar netto) bereitzustellen, worin die vom Beratenden Ausschuß genehmigte Ausgabebeziehungsweise Verpflichtungsermächtigung von 2.914.900 Dollar eingeschlossen ist:
- 5. beschließt ferner, als Ad-hoc- und Ausnahmeregelung, daß die Mitgliedstaaten unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 12 ihrer Resolution 49/20 B vom 12. Juli 1995 auf ihren jeweiligen Anteil an den Guthaben aus früheren Haushalten der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda in einer Gesamthöhe von 6.733.650 Dollar brutto (6.457.450 Dollar netto) verzichten und infolgedessen einer Anhebung der veranlagten Beiträge für einen künftigen Haushaltszeitraum der Hilfsmission um einen Betrag in gleicher Höhe zustimmen, der vom Sonderkonto der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda auf das Sonderkonto des Internationalen Gerichts für Ruanda zu überweisen ist;
- 6. beschließt, den Betrag von 6.733.650 Dollar brutto (6.457.450 Dollar netto) für den Zeitraum bis zum 31. Oktober 1995 im Einklang mit der in ihrer Resolution 49/19 B vom 23. Dezember 1994 festgelegten Beitragstabelle für das Jahr 1995 anteilmäßig auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen;
- 7. beschließt außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 552.400 Dollar für den Zeitraum bis zum 31. Oktober 1995, die für das Internationale Gericht für Ruanda gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 6 anzurechnen ist;
- 8. beschließt ferner, daß unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 12 der Resolution 49/20 B die für das in Ziffer 3 genannte Sonderkonto zu bewilligenden Mittel für den Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Dezember 1995 und für den Zweijahreszeitraum 1996-1997, deren Höhe während ihrer fünfzigsten Tagung festzusetzen ist, ebenfalls auf die in den Ziffern 5 und 6 vorgesehene Weise zu finanzieren sind;
- beschlieβt, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer fünfzigsten Tagung weiter zu behandeln und dabei auch

- aktualisierte Informationen über die Einrichtung des Internationalen Gerichts für Ruanda und den in diesem Zusammenhang gegebenen Bedarf zu prüfen;
- ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über den Mittelbedarf des Internationalen Gerichts für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 1996-1997 vorzulegen;
- 11. ermächtigt den Generalsekretär, die erforderlichen Regelungen zu treffen, einschließlich der Unterzeichnung eines Mietvertrages und der Erteilung von Bauaufträgen für die Räumlichkeiten des Internationalen Gerichts für Ruanda sowie der Gewährung von Dienstverträgen für bis zu zwölf Monate, um sicherzustellen, daß dem Gericht angemessene Einrichtungen und das erforderliche Personal zur Verfügung stehen, und der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten;
- 12. begrüßt die bereits geleisteten Beiträge an den Freiwilligen Fonds zur Unterstützung der Tätigkeit des mit Resolution 955 (1994) des Sicherheitsrats eingerichteten Internationalen Gerichts für Ruanda und bittet die Mitgliedstaaten und andere interessierte Parteien um freiwillige Beiträge für das Internationale Gericht in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen;
- beschließt, den Finanzierungsmodus für das Internationale Gericht für Ruanda auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zu überprüfen;
- 14. ersucht den Generalsekretär, am Ende eines jeden Zweijahreszeitraums, spätestens aber im Mai 1996 beziehungsweise im Mai 1998, einen Haushaltsvollzugsbericht vorzulegen;
- 15. beschließt, den Punkt "Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

106. Plenarsitzung 20. Juli 1995